



HERZLICH WILLKOMMEN
24. taxcellence club

Das finanzgerichtliche Verfahren

In Kooperation mit dem Finanzgericht Düsseldorf

Düsseldorf, 8. Juli 2025



A man in a dark suit and tie is standing behind a glass surface, holding a black marker. He has just finished writing the word 'Agenda' in a large, white, cursive font. Below the word, there are six numbered lines, each starting with a white number (1 through 6) followed by a horizontal line, intended for writing the agenda items.

Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Podiumsdiskutanten/Referenten

- Dr. Christian Graw, Richter am Bundesfinanzhof
- Dr. Ulrike Hoffsummer, Richterin am Finanzgericht Düsseldorf

Moderation

Dr. Oliver Rode, LL.M. Taxation, Richter am Finanzgericht Düsseldorf



Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Das finanzgerichtliche Verfahren

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit
2. Der Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens
3. Der Gang zum Bundesfinanzhof
4. Aktuelle Überlegungen zum Revisionsrecht



Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Das finanzgerichtliche Verfahren

- 1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit**
2. Der Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens
3. Der Gang zum Bundesfinanzhof
4. Aktuelle Überlegungen zum Revisionsrecht

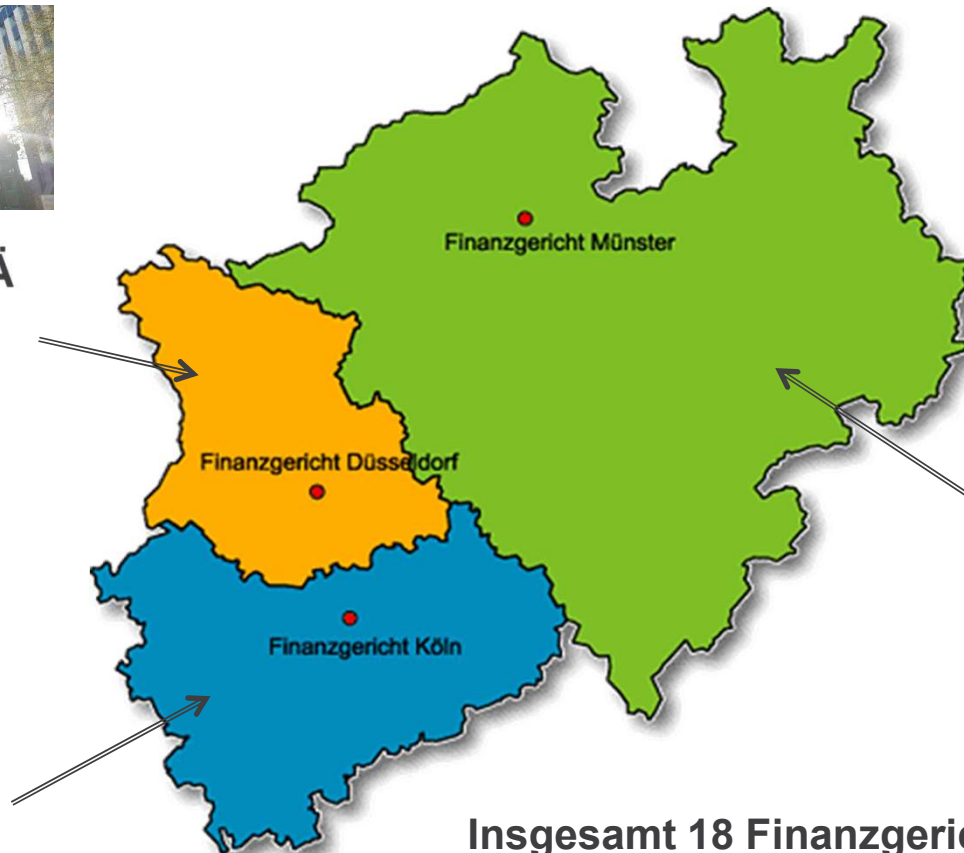
1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit



30 Festsetzungs-FÄ



25 Festsetzungs-FÄ



49 Festsetzungs-FÄ

Insgesamt 18 Finanzgerichte in Deutschland, davon 3 in Nordrhein-Westfalen; darüber nur der Bundesfinanzhof in München, somit maximal 2 Instanzen

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

Zuständigkeiten der Finanzgerichte

- insb. gesamte „Palette“ des Steuerrechts
 - Festsetzung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Verspätungszuschlag)
 - Haftung für fremde Steuern
- Kindergeldrecht
- Zoll- und Verbrauchsteuerrecht
- Steuerberatungsrecht
- **Keine Steuerstrafsachen!**

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

FG Düsseldorf in Zahlen (1/2):

➤ 91 Beschäftigte

- 45 Richter/innen
- zzgl. Richterabordnungen (BFH, JM, Staatskanzlei...)

➤ 15 Senate (mit vergleichsweise hohem Spezialisierungsgrad)

- 1 Vorsitzende/r, 2-3 Berichterstatter/innen
- Geschäftsverteilungspläne

➤ 287 Ehrenamtliche Richter/innen

- Wahl für 5 Jahre
- Teilnahme an den Senatssitzungen
- Volles Stimmrecht

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

Mit wem habe ich es auf der Richterbank zu tun?

Die Richterinnen und Richter sind Volljuristen, die nach dem 2. Staatsexamen regelmäßig bereits einige (zumeist 2-3) Jahre Berufserfahrung gesammelt haben.

Früher kamen viele Bewerber aus den Reihen der Finanzverwaltung, heute ist der größte Teil der Bewerber zunächst als Rechtsanwalt (und manchmal auch als Steuerberater) zumeist in größeren Sozietäten oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig gewesen.

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

Wie wird man eigentlich ehrenamtlicher Richter?

Die beim Finanzgericht mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von einem Wahlausschuss, der bei jedem Finanzgericht bestellt ist, aus den dortigen Vorschlagslisten gewählt. Die Vorschlagsliste stellt die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts nach Anhörung der im Finanzgerichtsbezirk aktiven Berufsvertretungen (Gewerkschaften, Kammern, Verbände usw.) auf.

Wählbar sind Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche bzw. berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Zusätzlich soll die Person das 25. Lebensjahr vollendet haben.

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

FG Düsseldorf in Zahlen (2/2):

- Neueingänge 2024: 2.434 Verfahren
- Erledigungen 2024: 2.572 Verfahren
- Durchschnittliche Verfahrensdauer:
 - Klageverfahren: 14,3 Monate
 - Einstweiliger Rechtsschutz: 2,1 Monate

Im Jahr 2024 hatten die Klägerinnen und Kläger in 45,6 % der erledigten Verfahren ganz oder teilweise Erfolg.

A man in a dark suit and tie is standing behind a glass surface, holding a black marker. He has just finished writing the word 'Agenda' in a large, white, cursive font. Below the word, there are six horizontal white lines, each preceded by a number from 1 to 6, indicating a list or agenda.

Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Das finanzgerichtliche Verfahren

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit
2. **Der Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens**
3. Der Gang zum Bundesfinanzhof
4. Aktuelle Überlegungen zum Revisionsrecht

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Klageerhebung:

Gem. **§ 52d S. 1 FGO** sind Schriftsätze, Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als elektronische Dokumente einzureichen.

§ 52d S. 2 FGO erweitert die Nutzungspflicht auf die nach § 62 FGO vertretungsbefugten Personen, für die ein **sicherer Übermittlungsweg** nach § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht.

Dies betrifft **ab 1.1.2023 auch Steuerberater**, da ab diesem Zeitpunkt die Bundessteuerberaterkammer das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (**beSt**) als sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FGO empfangsbereit einzurichten hat.

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Klageerhebung:

Wird die Klage als elektronisches Dokument eingereicht, muss dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein, § 52a Abs. 2 Satz 1 FGO. Das elektronische Dokument ist dazu nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) im **Dateiformat PDF** zu übermitteln.

Das elektronische Dokument muss des Weiteren entweder mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person **signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht** werden, § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO.

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

FG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 01.10.2024 6 K 1774/24 K, G (n.v.):

Am 09.09.2024 übermittelte RA X per beA eine Klageschrift, die der StB Y unterzeichnet hat.

Im Begleitschreiben von RA X heißt es: „[...] überreichen wir für die Steuerkanzlei Y die anliegende Klage. Wir möchten das Gericht bitten, den Schriftverkehr über die Steuerkanzlei Y zu tätigen, da wir nicht mandatiert sind, sondern lediglich die Klage übermitteln.“

RA X hat den Begleitschriftsatz qualifiziert elektronisch signiert.

Die Klage wurde als unzulässig abgewiesen.

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

FG Düsseldorf, Beschluss vom 16.01.2025 6 V 2402/24:

Am 27.12.2024 übermittelte RA X per beA eine Klageschrift. Im Briefkopf ist RA X aufgeführt.
Maschinell unterschrieben ist die Klage mit „I.A. Y“

Auch hier ist der Antrag nicht formwirksam erhoben worden.

Das Gericht sollte im Regelfall auf augenscheinliche Formmängel zeitnah hinweisen, andernfalls könnte eine Wiedereinsetzung in die Klagefrist in Betracht kommen (vgl. FG Köln, Zwischengerichtsbescheid vom 11.06.2024 12 K 1868/23, EFG 2024, 1699).

Allein aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Frist zu Klageerhebung nicht bis zum Ende auszureizen!

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Klageerhebung:

§ 65 Abs. 1 Satz 1 FGO: Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, setzt das Gericht ggf. eine Ausschlussfrist nach § 65 Abs. 2 FGO.

Wichtig: Nicht kurz vor Fristende einen Antrag auf Fristverlängerung stellen ohne entsprechende Glaubhaftmachung (§ 155 FGO i.V.m. § 294 Abs. 1 ZPO)!

Im Zweifel sollte der telefonische Kontakt zum BE gewählt werden.

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Keine Klage gegen Folgenbescheide und gegen Bescheide ohne Beschwer

- Klage gegen Solidaritätszuschlag hat im Regelfall keinen Erfolg, da der ESt-/KSt-Bescheid Grundlagenbescheid für die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist und zumeist keine spezifischen Einwendungen gegen den Solidaritätszuschlag erhoben werden.
- Bei der Körperschaftsteuer wird häufig Klage gegen die Bescheide nach §§ 27, 28 KStG (steuerliches Einlagekonto) erhoben, da diese zusammen mit dem anzufechtenden Körperschaftsteuerbescheid ergehen; eine Beschwer besteht aber regelmäßig nicht.

Im Zweifelsfall gilt aber sicherlich: Besser einen Bescheid zu viel als zu wenig anfechten!

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Eilverfahren?

Vorteile:

Es kann schon einmal vergleichsweise kostengünstig die Auffassung des Gerichts „abgeklopft“ werden. Das Gericht ist gehalten, über den Antrag auf AdV zeitnah zu entscheiden (normalerweise innerhalb von 3 Monaten).

Nachteile:

U.U. ist der Erkenntnisgewinn für das Hauptsacheverfahren weniger groß als erhofft. Im Falle des Unterliegens in der Hauptsache werden Aussetzungszinsen nach § 237 AO fällig.

Dringend beachten: Ein gerichtlicher Antrag auf AdV ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Finanzverwaltung zuvor einen entsprechenden Antrag abgelehnt hat, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 FGO vor.

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung:

1. Das bereits erwähnte AdV-Verfahren. Ggf. ergeben sich bereits Erkenntnisse für das Hauptsacheverfahren. Das Gericht könnte je nach Fallgestaltung auch geneigt sein, über die Hauptsache schneller zu entscheiden, wenn die Einarbeitung in das AdV-Verfahren noch präsent ist und sich der Fall im Wesentlichen als entscheidungsreif darstellt.
2. Die Anregung eines Erörterungstermins. Eine Erörterung wird vom Gericht (und vom FA) jedoch regelmäßig nur dann als sinnvoll erachtet, wenn noch Unklarheiten im Sachverhalt zu erörtern sind oder wenn eine Einigung denkbar ist. Bei einer reinen Rechtsfrage, die nur „schwarz oder weiß“ entschieden werden kann, scheidet eine Erörterung regelmäßig aus. Ein Erörterungstermin kann meist zeitnah erreicht werden, sofern beide Beteiligte ihn für sinnvoll erachten.

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Mündliche Verhandlung per Video?

Grds. besteht nach § 128a ZPO (i.V.m. § 155 FGO bzw. § 79 Abs. 1 Nr. 1 FGO) die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung vor dem Finanzgericht per Videokonferenz durchzuführen. Die Beteiligten, ihre Bevollmächtigten und Beistände können auf Antrag oder von Amts wegen gestattet bekommen, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird dabei zeitgleich in Bild und Ton an den Aufenthaltsort der Beteiligten und in den Sitzungssaal des Gerichts übertragen.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz liegt im Ermessen des Gerichts. Geeignet dürften aus Beratersicht insbesondere Fälle mit unstreitigem Sachverhalt und klar umrissener Rechtsfrage sein.

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Mögliche Fehler bei Videoverhandlung?

- Es ist nicht die gesamte Richterbank, sondern überwiegend nur der Vorsitzende Richter im Bild (BFH v. 30.06.2023 V B 13/22)
- Der im Gerichtssaal anwesende Beteiligte kann den zugeschalteten Beteiligten nur sehen, wenn er sich umdreht (BFH v. 18.8.2023 IX B 104/22)

2. Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens

Ggf. Erledigungserklärung nicht vergessen!

Hilft das FA (z.B. nach Einreichung von Steuererklärungen in einem Schätzfall) ab und erklärt den Rechtsstreit für erledigt, sollte auf Anfrage des Gerichts der Rechtsstreit in der Hauptsache ebenfalls für erledigt erklärt werden. Für die Klage besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr und ohne Erledigungserklärung ergeht u.U. ein Gerichtsbescheid, in dem die aufrechterhaltene Klage als (nunmehr) unzulässig abgewiesen werden muss. Dies löst zusätzliche Kosten aus!



Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Das finanzgerichtliche Verfahren

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit
2. Der Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens
3. **Der Gang zum Bundesfinanzhof**
4. Aktuelle Überlegungen zum Revisionsrecht

3. Der Gang zum Bundesfinanzhof

§ 115 FGO:

- (1) Gegen das Urteil des Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat.
- (2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Eine Revision allein aufgrund eines hohen Streitwertes gibt es somit nicht (mehr).

3. Der Gang zum Bundesfinanzhof

Die Revisionszulassung durch das FG ist auch dann möglich, wenn dies nicht beantragt worden ist. Dennoch empfiehlt es sich einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Jedoch ist die **Quote der Urteile mit Revisionszulassung vergleichsweise gering**. Dies liegt insbesondere daran, dass die tatrichterliche Würdigung dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz obliegt. Dies ergibt sich aus § 118 Abs. 2 FGO, wonach der BFH an die Tatsachenfeststellungen und Würdigungen des FG gebunden ist, sofern diese nicht gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verstoßen.

Lässt das FG die Revision nicht zu, besteht nur die Möglichkeit der **Nichtzulassungsbeschwerde (NZB)**, bei der sehr hohe formelle Anforderungen zu erfüllen sind. Dementsprechend waren im Jahr 2024 auch nur rund 10% der Nichtzulassungsbeschwerden erfolgreich. Die Erfolgsquote aus Sicht der Steuerpflichtigen liegt bei 14% (s. nachfolgende Folie).

3. Der Gang zum Bundesfinanzhof

Erfolgsquote aus Sicht der Steuerpflichtigen	Revisionen	NZB
2021	49%	14%
2022	45%	14%
2023	44%	15%
2024	44%	14%

3. Der Gang zum Bundesfinanzhof

Aufgliederung Erledigungen NZB 2024	Gesamtzahl (Rechtsmittel d. FinVerw.)	
Unzulässig	355 (11)	
Unbegründet	368 (24)	
Zurückverweisung	46 (7)	[4,85%]
Revision zugelassen	47 (10)	[4,96%]
Rücknahmen	118	
Sonstige	14	
Summe	948	

3. Der Gang zum Bundesfinanzhof



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

Der jeweilige Zulassungsgrund muss nach § 116 Abs. 3 Satz 3 FGO in der NZB **dargelegt** werden. Die Anforderungen, die der BFH an die Darlegung stellt, sind eher hoch, so dass der Großteil der NZBs als unzulässig verworfen oder als jedenfalls unbegründet abgewiesen wird.

Beispiel Divergenz (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 FGO) – Voraussetzungen für eine schlüssige Rüge:

- ✓ Bezeichnung der Divergenzentscheidung (mit Datum, Aktenzeichen/Fundstelle)
- ✓ Gegenüberstellung tragender, abstrakter Rechtssätze aus dem angefochtenen Urteil und aus der behaupteten Divergenzentscheidung, um die Abweichung deutlich zu machen
- ✓ Darlegung, dass es sich um einen gleichen/vergleichbaren Sachverhalt handelt

3. Der Gang zum Bundesfinanzhof

Zu den **Verfahrensfehlern** nach § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO gehören z.B. das Übergehen eines relevanten Beweisantrags, das Unterlassen einer notwendigen Beiladung, die rechtswidrige Ablehnung einer Terminverlegung sowie die sog. **Überraschungsentscheidung**, bei der das FG das Recht eines Beteiligten auf Gehör verletzt, wenn es sein Urteil auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, der weder im Besteuerungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren zur Sprache gekommen ist und dessen Heranziehung auch nicht aus sonstigen Gründen nahelag.

3. Der Gang zum Bundesfinanzhof



Gründe für die zumeist erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerden?

Mit Einwendungen gegen die inhaltliche Richtigkeit des FG-Urteils (fehlerhafte Würdigung der Umstände des Einzelfalls durch das FG) kann die Revision regelmäßig nicht erreicht werden!



Agenda

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____

Das finanzgerichtliche Verfahren

1. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit
2. Der Ablauf des erstinstanzlichen Verfahrens
3. Der Gang zum Bundesfinanzhof
4. **Aktuelle Überlegungen zum Revisionsrecht**

4. Aktuelle Überlegungen zum Revisionsrecht

Aufgrund der starken Begrenzung des Zugangs zur Revisionsinstanz wird derzeit im JM NRW und dem BMJV angedacht, einen **weiteren Revisionsgrund** in § 115 Abs. 2 FGO aufzunehmen.

Ein neuer **§ 115 Abs. 2 Nr. 4 FGO** könnte lauten:

"Die Revision ist nur zuzulassen, wenn [...]"

4. aufgrund des Beschwerdevorbringens überwiegende Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen.“

4. Aktuelle Überlegungen zum Revisionsrecht

Auch das **Darlegungserfordernis** in § 116 FGO Abs. 3 Satz 3 FGO könnte eine ersatzlose Streichung oder auch eine Änderung erfahren. Ein neuer Satz 3 könnte ggf. lauten:

„Die Begründung ist an den Revisionszulassungsgründen des § 115 Absatz 2 FGO auszurichten.“

Vgl. zu den aktuellen Überlegungen *Daniels*, DStR 2025, 1121.

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT**

**UND JETZT
NETWORKING & DINNER**

